

- 1 -

Laut Protokoll  
verkündet am 03. September 2008  
Tischow, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

Geschäftsnr.: 2-01 S 292/07



Landgericht Frankfurt am Main

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Beklagter und Berufungskläger -

g e g e n

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

hat das Landgericht Frankfurt am Main,  
1. Zivilkammer, durch Richterin am Landgericht Dittrich  
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 03.09.2008 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsge-  
richts Frankfurt am Main vom 26.10.2007

(Az. 31 C 1820/07-16) wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tra-  
gen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt vom Beklagten, Inhaber der Firma  
, aus abgetretenem Recht die Zahlung von Anzeigenhonorar.

Nach einem Anruf des Zeugen für den  
-Verlag (im Folgenden ) bei der Zeugin sand-  
te der dem Beklagten per Fax am 16. Januar 2007 ein als  
Reservierungsbestätigung bezeichnetes Schreiben. Hinsichtlich  
der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1, Bl. 11 d.A. Bezug  
genommen. In diesem Schreiben heißt es u.a. eingangs:



Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, zwischen den Parteien sei ein wirksamer Vertrag über die Veröffentlichung von sechs weiteren Werbeanzeigen für den Beklagten in den genannten Werbebroschüren zustande gekommen und der Beklagte daher zur Zahlung verpflichtet.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Anzeigenvertrag sei als Teil eines Spenden- und Anzeigenbetruges zu sehen, mit dem die Spendenbereitschaft mittelständischer Gewerbetreibender ausgenutzt werden solle.

Das Amtsgericht hat der Klage auf Zahlung der Vergütung für die sechs Folgeanzeigen mit der Begründung stattgegeben, dass die Verlängerungsklausel wirksam sei. Zu den Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des amtsgerichtlichen Urteils, Seite 5 ff., Bl. 144 ff., Bezug genommen.

Mit seiner Berufung verfolgt der Beklagte sein erstinstanzliches Ziel der Klageabweisung weiter. Er vertritt weiter unter Vertiefung seiner Argumentation die Auffassung, dass das Amtsgericht den Verstoß gegen das Transparenzgebot und die arglistige Täuschung über den Umfang des Anzeigenauftrags verkannt habe. Zudem habe das Amtsgericht die Verlängerungsklausel unzutreffender Weise als wirksam behandelt.

Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Vertiefung ihrer Argumentation.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Das amtsgerichtliche Urteil war abzuändern und die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegenüber dem Beklagten auf Zahlung der Anzeigenhonorare für die sechs Folgeanzeigen gem. §§ 631, 398 BGB in Verbindung mit dem Vertrag zwischen dem            und dem Beklagten vom 16./23.01.2007.

Zwischen den Parteien ist keine wirksame Vereinbarung über die Buchung von sechs weiteren, kostenpflichtigen Anzeigen über die erste, unstreitig gezahlte Anzeige hinaus zustande gekommen. Dies ergibt sich daraus, dass die Verlängerungsklausel im Vertrag vom 16./23.01.2007 wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam ist, weil die Regelung eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten als Vertragspartner darstellt.

Die Verlängerungsklausel ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 305 ff. BGB. Die Festlegung des Fristendes für die Erklärung, den Auftrag beenden zu wollen, „20 Tage nach dem Erstrechnungsdatum“ benachteiligt den Vertragspartner unangemessen. Durch diese Klausel wird die Reaktionsfrist von 20 Tagen zum Nachteil des Vertragspartners unangemessen und für diesen nicht kalkulierbar eingeschränkt. Die Vereinbarung der Zeitdauer von 20 Tagen wird einerseits in unangemessener Weise eingeschränkt, da sie durch den Zeitraum zwischen dem Datum der Rechnung für die erste Ausgabe der Broschüre und der Kenntnisnahme des Vertragspartners von diesem Datum, das er naturgemäß erst nach Erhalt der Postsendung wahrnehmen kann, in unzumutbarer Weise abkürzt. Der Vertragspartner hat damit keine Möglichkeit, den eingeräumten Zeitraum insgesamt zu nutzen. Zum anderen hat der            durch diese Regelung eine den Vertragspartner unangemessen benachteiligende Einflussmöglichkeit auf die Dauer des Reaktionszeitraums, da

er seinerseits eigenmächtig und für den Vertragspartner unkontrollierbar durch die internen Vorgänge den Zeitraum zwischen Erstellen der Rechnung und Kenntnisnahme durch den Vertragspartner bei Erhalt der Sendung bestimmen kann und damit das Recht des Vertragspartners in zeitlich nicht hinnehmbarer Weise einzuschränken vermag.

Die Vorschrift des § 307 BGB bietet auch dem Beklagten als Gewerbetreibenden und Unternehmer Schutz (§ 310 Abs. 1 BGB).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zahlung der geforderten Vergütung aufgrund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB, da sie nicht vorgebracht hat, dass sie die sechs Folgeanzeigen, deren Vergütung sie verlangt, auch tatsächlich veröffentlicht hat.

Der Klägerin war der beantragte Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz des Beklagten vom 28.8./1.9.2008 nicht zu gewähren, da dieser keinen neuen, entscheidungserheblichen Vortrag enthält, der zum Nachteil der Klägerin berücksichtigt worden wäre.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür (§ 543 Abs. 2 ZPO) nicht vorliegen.

D i t t r i c h



Frankfurt/Main 10 SEP 2008

Anspruchstiftung

*[Handwritten signature]*  
Korrespondenz der Geschäftsstelle